

## Aufhebung der Bayonner Konvention mit dem Kaiserlich-Russischen Hofe

Quelle: [Preuß. GS 1815 S. 37](#)

---

— 37 —

(No. 275.) Bekanntmachung vom 17ten April 1815., betreffend den, über die Aufhebung der Bayonner Konvention mit dem Kaiserlich-Russischen Hofe am 30sten März d. J. geschlossenen Vertrag.

Durch eine zwischen Sr. Majestät dem Könige und Sr. Russisch-Kaiserlichen Majestät den 30sten März d. J. geschlossene Übereinkunft, ist die zwischen dem vormaligen Kaiser von Frankreich und dem Könige von Sachsen am 10ten Mai 1808. zu Bayonne geschlossene Konvention, durch welche die Kapitalien Preußischer Geldinstitute und Stiftungen im Herzogthume Warschau dem Könige von Sachsen und dem Herzogthume Warschau abgetreten worden, aufgehoben. Hiernach ist

1.

den preußischen Geldinstituten und Stiftungen, so wie den Privatpersonen, deren im Herzogthume Warschau untergebrachte Kapitalien auf den Grund der Konvention von Bayonne mit Beschlag und Konfiskation belegt worden sind, die freie Disposition über ihr Eigenthum wieder gegeben.

2.

Haben die kontrahirenden Mächte wechselseitig zugesichert, daß die Unterthanen der einen Macht in dem Antheile der anderen in Rücksicht auf ihr Eigenthum den besondern Schutz der Gesetze genießen, und in der Ausübung ihrer diesfälligen Rechte auf keine Weise und unter keinem Vorwande beeinträchtigt werden sollen.

3.

Diejenigen Kapitalien, welche auf Gütern des Rußland verbleibenden Antheils eingetragen sind, und der Bank und der General-Invalidenkasse gehören, werden mit den rückständigen und laufenden Zinsen nach einer besondern Vereinigung Seiner Majestät mit dem Kaiser von Rußland, für Rechnung des Russischen Antheils des Herzogthums Warschau eigenthümlich überwiesen und der Werth verabredetermaaßen an Preußen erstattet.

— 38 —

4.

Die Inhaber der Kapitalien, welche bisher als muthmaaßliches Eigenthum des Staates oder eines Geldinstituts zu den Bayonner Summen gerechnet, und mit Beschlag belegt worden sind, müssen sich zwar, so wie diese Institute selbst, diejenigen Summen, welche ihr Schuldner an den Schatz des Herzogthums Warschau, es sey auf

Kapital oder Zinsen, durch authentische Quittungen gezahlt zu haben nachweist, auf Kapital und Zinsen in Abzug bringen lassen; sie zeigen aber diesen Abzug der 2ten Sektion des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin an, welches den Ersatz dieser in Abzug gebrachten Summen von der Regierung des Herzogthums Warschau erhalten und den Eigenthümern zustellen lassen wird.

5.

Die Gläubiger der Unterthanen des Herzogthums Warschau müssen sich übrigens denjenigen, durch Zeit und Umstände nöthig gewordenen Maaßregeln unterwerfen, welche die Rettung ihrer Kapitalien und die Erhaltung der Gutsbesitzer im Herzogthum Warschau erfordern, und von den hohen kontrahirenden Mächten zur Ausschließung alles künftigen Mißverständes in den nachfolgenden additionellen Artikeln verabredet worden sind.

Wien den 17ten April 1815.

Der Staatskanzler  
C. Fürst v. **Hardenberg.**

---

### **Additioneller Artikel** **zu dem Vertrage, welcher die Bayonner Konvention aufhebt.**

Im Verfolg des Vertrages vom heutigen Tage, welcher die, über die Preußischen, im Herzogthum Warschau befindlichen Kapitalien zu Bayonne am 10ten Mai 1808. errichtete Konvention aufhebt, ist die absolute Unmöglichkeit in Erwägung gekommen, in welcher sich die Schuldner befinden, ihren Gläubigern, denen sie auf Johannis d. J. großentheils neunjährige Zinsen rückständig sind, sofort und vollständig gerecht zu werden; daß ein rücksichtsloses Verfahren gegen dieselben die auf ihren Gütern eingetragenen Kapitalien selbst in Gefahr bringen, und daß um den hieraus entstehenden unglücklichen Folgen vorzubeugen, dem russischen Gouvernement des Herzogthums Warschau nichts übrig bleiben würde, als gewisse mit dem Interesse der Gläubiger und

— 39 —

Schuldner gleich einverständene Zahlungs-Modifikationen vorzuschreiben. Die hohen kontrahirenden Theile haben es nöthig gefunden, sich über solche Zahlungs-Modalitäten zu verständigen, und sind über folgende Punkte übereingekommen.

*Artikel I.*

Es wird sämmtlichen Schuldnern, sowohl denen, deren Kapitalien in der Bayonner Konvention befangen gewesen sind, als auch den übrigen im Herzogthum Warschau befindlichen Schuldnern Preußischer Unterthanen, in Rücksicht des Kapitals, ein, von Weihnachten dieses Jahres ab, zu rechnendes sechsjähriges Moratorium ertheilt. Während dieser Zeit findet die Aufkündigung keines Kapitals Statt; nach Ablauf derselben kann jährlich nur der vierte Theil des Kapitals von oben herab gekündigt werden.

*Artikel II.*

Der Zinsfuß wird für die Dauer des Moratoriums auf Vier vom Hundert gesetzt, ohne Rücksicht, welcher Zinsfuß in der Obligation verschrieben ist.

*Artikel III.*

Was die Zinsen seit dem Jahre 1806. betrifft, so soll die eine Hälfte derselben in gleiche Theile vertheilt, binnen sechs Jahren, von Weihnachten dieses Jahres ab gerechnet, mit den laufenden Zinsen zugleich abgeführt werden. Die zweite Hälfte sind die Kreditoren erst dann zu fordern berechtigt, wenn die Regierung den Schuldnern die Kriegslieferungen, Vorschüsse und sonstige Leistungen vergüten wird. diese Vergütung bestimmt zu gleicher Zeit die Art und Weise, in welcher diese zweite Hälfte bezahlt werden muß; dergestalt, daß die Kreditoren immer auf den ganzen Betrag dieser Vergütung, so weit sie zur Deckung dieser zweiten Hälfte nöthig ist, Ansprüche behalten.

*Artikel IV.*

Damit ein Debitor, welcher mit Rechtlichkeit bemüht gewesen ist, seinen Verpflichtungen nach Kräften zu genügen, nicht härter wie ein säumiger Zahler behandelt wird; so ist man übereingekommen, daß Alles, was bereits auf die seit Johannis 1806. erwachsenen Zinsen bezahlt worden ist, auf die zu zahlende erste Hälfte der Zinsen gerechnet werden kann, jedoch so, daß der Rest dieser Hälfte nach der Bestimmung des *Artikel III.* mit Weihnachten dieses Jahres anzufangen, berichtet werden muß.

Eine Reklamation dessen, was der Debitor einmal an Zinsen über die erste Hälfte gezahlt hat, findet aber unter keinen Umständen statt.

*Artikel V.*

Die Debitoren, welche der in dem *Artikel I.* bis *III.* enthaltenen Begünstigung theilhaftig werden wollen, müssen bei der Publikation dieser Konvention, sofort den in derselben enthaltenen Bestimmungen genügen, und bin-

— 40 —

nen fünf Monaten, vom Tage der Publikation an gerechnet, ihren Kreditoren eine authentische gerichtliche Erklärung aushändigen, in welcher sie sich ohne Prozeß der Exekution für den Fall unterwerfen, daß sie ihre Verbindlichkeiten nicht auf das Strengste erfüllen; dergestalt, daß eine Zahlungs-Verzögerung von **Vier Wochen** dem Kreditor das Recht giebt, sogleich mit der Exekution zu verfahren.

Artikel VI.

Seine Majestät der Kaiser aller Reussen erkennen die, in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Zahlungs-Erleichterungen zur Erhaltung wohlgesinnter Schuldner für hinreichend, und es ist Ihr Wille, nie einem Schuldner eines Preußischen Unterthans größere Zahlungs-Beneficien zu bewilligen oder zu gestatten, daß solche bewilliget werden. Seine Kaiserliche Majestät wollen im Gegentheile, daß den Tribunalen ausdrücklich befohlen werde, nach dem Inhalte dieser Konvention gute und schnelle gerichtliche Hülfe zu leisten.

Artikel VII.

Die in diesen additionellen Artikeln enthaltenen Stipulationen sollen dieselbe Kraft haben, als wenn sie von Wort zu Wort in dem Hauptvertrag von diesem Tage, welcher die Konvention von Bayonne vernichtet, aufgenommen wären.

Zu dessen Beglaubigung haben die resp. Bevollmächtigten dieses gezeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Wien, den 30sten März 1815.

C. Fürst **v. Hardenberg.**    Johann **v. Anstett.**

## Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. - Berlin  
1815

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

## Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preussische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)